Kreisausschuss Main-Taunus-Kreis: Neue Grundschule Hattersheim, Beantwortung einer Anfrage von DIE LINKE - Auszug: Antwort KA/2023/102/19.WP vom 03.05.2023, Originalseite 1. Markierung: grundschule-hattersheim.de

Hochbau- und Liegenschaftsamt

Vorlage Gremien

KA/2023/102/19.WP

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	03.05.2023
Kreistag	Zur Kenntnis

Betreff:

Neue Grundschule Hattersheim
Beantwortung einer Anfrage von DIE LINKE.Main-Taunus-Kreis
KT/2023/042/19.WP

Beschluss:

Der Kreisausschuss beantwortet die Anfrage von DIE LINKE.Main-Taunus-Kreis und leitet die Antwort an den Kreistag zur Kenntnisnahme weiter.

Begründung:

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:
Die Planungen des Kreisausschusses für die Neue Grundschule Hattersheim basieren auf den im Bebauungsplan Nr. N110 durch die Stadt Hattersheim getroffenen Festlegungen. Hierbei sind bereits die ersten Entwürfe und insbesondere die fortgeschrittenen Planungsstadien auch für die Entwurfsplanung der beauftragten Architekten maßgeblich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Planungen des Main-Taunus-Kreises erfolgten deshalb in enger partnerschaftlicher Abstimmung, es wurde die Fachlichkeit aus beiden Verwaltungen, auch die Erfahrungen des Kreises aus dem Betrieb von 56 öffentlichen Schulen darin eingebracht.

Der Satzungsbeschluss in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim erfolgte am 23.02.2023 mit breiter Mehrheit unter Abwägung der eingegangenen Einwendungen.

Änderungen an der vom Kreisausschuss genehmigten Entwurfsplanung, die vom Bau-, Planungs-, Verkehrs-, Umwelt- und Energieausschuss und vom Schul-, Kultur-, Sport- und Jugendausschuss zur Kenntnis genommen wurde, wären jetzt nur noch nach einer Änderung des Bebauungsplanes möglich.

Frage 1:
Welche Überlegungen haben, trotz der Vorschläge der Anwohnenden, zu dieser Anordnung der Gebäudeteile bei der Planung geführt?

Frage 2:
Warum wurden die Baufelder (Entwurf des Bebauungsplans N110 im Jahr 2020) nicht den Vorschlägen der Anwohner entsprechend verändert, damit eine Riegelbebauung und Verschattung entlang ihrer Grundstücke verhindert wird?

Frage 3:
Der Hattersheimer Bürgermeister Schindling erklärte bei der Stadtverordnetenversammlung im März 2022 (lt. Hattersheimer Stadtanzeiger vom 30.03.2022), dass man die Schule noch anders drehen könne, und über die Ausrichtung des Schulhofes den Lärm anders steuern könne. Warum hat sich dann trotzdem nichts an den Baufeldern geändert?

Frage 4:
Warum wurden bei der vorgelegten Planerstellung für die Schule die Wünsche bzw. Vorschläge der Anwohnerschaft (seit 2020 und danach) nicht berücksichtigt?

Antwort zu Fragen 1 - 4:
Siehe Vorbemerkungen - die aufgeworfenen Fragen liegen abschließend im Verantwortungsbereich der Stadt Hattersheim.

Frage 5:
Der Bebauungsplan N110 für die Grundschule am Südring wurde erst am 23.02.2023 von der Stadtverordnetenversammlung Hattersheim beschlossen. Warum wurde er bei der Ausschuss-Sitzung am 8.02.2023 als gültiger Bebauungsplan vorgestellt?

Antwort:
Siehe Vorbemerkungen. Zum Zeitpunkt der Vorstellung der Entwurfsplanung der Architekten im Bauausschuss des Kreises war die Aufstellung des B-Planes bereits so weit fortgeschritten, dass dieser wie ein bereits beschlossener Plan anzusehen war.

Frage 6:
In der Begründung zum Bebauungsplan N110 (Seite 60: 2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung) wird die Wirkung des Schulhoflärmes folgendermaßen eingeordnet: „Der Schulhof wird in der Untersuchung schalltechnisch nicht betrachtet, da durch die Einführung des § 22 Abs. 1a, BImSchG im Jahr 2012 Kinderlärm im Vergleich zu sonstigen Lärmquellen privilegiert wurde. Danach stellen Geräuscheinwirkungen, die beispielsweise durch

Kinderspielplätze, Schulhöfe und ähnliche Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar."

Warum erklärt der Landrat in der Ausschuss-Sitzung am 08.02.23 zur Rechtfertigung der vorgelegten Planung, dass man die rechtlichen Vorgaben, insbesondere die zum Lärmschutz mit diesem Entwurf einhalte und damit keine Klagen riskiere, wenn „Kinderlärm" nicht unter die Auflagen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) fällt?

Antwort:
Der Landrat hat erklärt, dass man mit dem vorgelegten Entwurf alle rechtlichen Vorgaben einhalte.

Das Thema Lärmschutz führt nach den Erfahrungen des Betriebes von 56 öffentlichen Schulen zu den allermeisten Beschwerden von Schulanwohnern, auch wenn die von Kindern ausgehenden Geräusche von den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht als Lärm bewertet werden.

Frage 7:
Warum riskiert der Kreis, dass die Anwohnenden ein Klageverfahren anstrengen statt auf deren Vorschlag einzugehen und Gebäude und Schulhof zu tauschen?

Antwort:
Siehe Vorbemerkungen. Im Übrigen ist nach den öffentlichen Äußerungen und Einlassungen der Anwohner davon auszugehen, dass diese auf jeden Fall Rechtsmittel einlegen werden.

Frage 8:
Warum wird in der Medieninformation des Kreises mitgeteilt „auch die Ausrichtung des Gebäudes wurde geändert, so dass sich der Schulhof auf gegenüberliegender Seite befindet."? Dies ist offensichtlich nicht zutreffend, bzw. irreführend und gibt vor, dass man den Anwohnenden entgegen gekommen sei. Die Anwohnerschaft bemüht sich seit 2020 darum, dass der Pausenhof ihren Gärten zugewandt sein solle.

Antwort:
Die Medieninformation ist zutreffend. In einem frühen Entwurf waren der Schulhof und auch die Turnhalle den Anwohnern zugewandt. Dies wurde jedoch aufgrund der erwarteten Geräuschentwicklung und der Verschattung der Nachbargrundstücke durch die höhere Sporthalle nicht weiterverfolgt.

Frage 9:
Wäre es möglich, bei einem Tausch bzw. einer Veränderung der Baufelder die Turnhalle dann in der Nord-Ost-Ecke des Grundstücks zu bauen und um einige Meter in der Erde zu versenken, um die Verschattung für die Anwohnenden weiter zu reduzieren?

Antwort:
Siehe Vorbemerkungen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Michael Cyriax

Michael Cyriax
Landrat